



Konferenzklärung

Europäische Konferenz

Inklusive Gemeinwesen planen‘. Herausforderungen und Strategien der kommunalen Implementierung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 27-28. März 2014 in Siegen, Deutschland

Die Umsetzung der Konvention der UN (United Nations) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt die Unterzeichnerstaaten auf verschiedenen Ebenen vor weitreichende Herausforderungen. Am 27. und 28. März fand dazu an der Universität Siegen die europäische Konferenz „inklusive Gemeinwesen planen“ statt, die das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Uni Siegen und die European Association of Service Providers for Persons with Disabilities (EASPD) ausrichteten. Die Konferenz wurde in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl deutscher und europäischer Partner durchgeführt und vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) sowie vom Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt. An der Konferenz nahmen etwa 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus insgesamt 22 europäischen Ländern teil.

Alle staatlichen Ebenen sind nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4) verpflichtet, die in der Konvention formulierten Rechte zu achten und durch geeignete Maßnahmen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Je stärker die eher abstrakt formulierten Vorgaben der Konvention konkretisiert und praktisch umgesetzt werden sollen, umso größeres Gewicht kommt der kommunalen Ebene zu. In diesem Zusammenhang wurde an der Universität Siegen das Konzept des inklusiven Gemeinwesens als Grundlage für eine behindertenpolitische Handlungsstrategie auf lokaler Ebene entwickelt. Ein solches inklusives Gemeinwesen entwickelt sich nicht von selbst, die damit verbundene Leitvorstellung steht ganz im Gegenteil in einer dauernden Spannung zu Tendenzen der Ausgrenzung, die unsere Gesellschaften in allen Lebensbereichen durchziehen.

Die Konferenz hat gezeigt, dass in vielen europäischen Kommunen der Impuls zur Veränderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention bereits aufgegriffen wird. Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen sollen gestärkt und ihre volle und gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft vorangebracht werden. Die Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur und eine inklusive Gestaltung von Diensten und Einrichtungen rücken dabei in den Fokus, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und anderer Gruppen zu verbessern, die in erhöhtem Maße von Diskriminierung bedroht sind. Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die Kommunalpolitik, Anbieter von Einrichtungen und Diensten aber auch Vertreter der Kommunalverwaltung und der politischen Parteien haben dafür vor Ort den Anstoß zur Auseinandersetzung mit dem innovativen Ansatz der Konvention gegeben.

Dies hat in vielen Fällen bereits einen Niederschlag in der Beschlussfassung in kommunalpolitischen Gremien, in der Erarbeitung von Aktionsplänen und in zahlreichen örtlichen Inklusionsprojekten gefunden. Allerdings werden auch die Schwierigkeiten deutlich, die sich Kommunen bei Planungsprozessen auf dem Weg zu einem ‚inkluisiven Gemeinwesen‘ entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten können nicht durch das ‚freie Spiel der Marktkräfte‘ überwunden werden, vielmehr sind planerische Ansätze in Federführung der Kommune erforderlich. Dadurch kann dazu beigetragen werden, die Teilhabechancen der Bewohner/innen mit Behinderungen und anderer Gruppen im Gemeinwesen zu verbessern, die erhöhten Risiken der Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt sind. Kommunale Planung soll partizipativ und lernorientiert sein und muss an die jeweiligen örtlichen Bedingungen und Entwicklungspfade anknüpfen. Es ist erforderlich, einen entsprechenden kommunalen Planungsauftrag auch im nationalen Recht zu verankern.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der europäischen Konferenz “ Inklusive Gemeinwesen planen” erklären vor diesem Hintergrund:

Wir sehen die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung gefordert

Auf europäischer Ebene

die Bedeutung der Kommunen und Regionen auf NUTS 3-Level¹ für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention explizit bei strategischen und operativen Aktivitäten ,insbesondere im Zusammenhang mit der European Disability Strategy 2010-2020 und dem neuen Disability Action Plan des Europarats zu berücksichtigen

- den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen europäischen Kommunen über Möglichkeiten der örtlichen Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention gezielt zu fördern.
- die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in europäischen Kommunen, durch die Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) und im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu unterstützen
- Forschungsprojekte zu fördern, in denen die Erfahrungen und das Wissen von europäischen Kommunen über Möglichkeiten der örtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wissenschaftlich aufgearbeitet werden.
- Sicherzustellen, dass bei Ausschreibungen von Programmen und Projekten durch die Europäische Union der Bereich Behinderung berücksichtigt wird.

Auf nationaler und Länderebene:

- Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Kommunen ermöglichen bzw. erleichtern, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne des ‚Inklusiven Gemeinwesens‘ umzusetzen.
- ihre Planungen zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention durch Aktionspläne oder Gesetzesvorhaben mit der kommunalen Ebene zu koordinieren.

¹ NUTS 3- Nomenclature of territorial units for statistics. The NUTS Klassifikation unterteilt die staatlichen Gliederungen der Mitgliedländer in verschiedene ebenen. Die NUTS 3-Ebene entspricht der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Mehr Information: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-RA-11-011/EN/KS-RA-11-011-EN.PDF



- in ihren Aktionsplänen und Berichten, den Stand und die Probleme der kommunalen Umsetzung zu thematisieren.
- bei der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen und Berichten, die wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sicherzustellen.
- den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen Kommunen ihres Territoriums über Möglichkeiten der örtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch geeignete Maßnahmen (z.B. Internetplattformen, Tagungen, Publikation von Materialien) gezielt zu fördern.
- Projekte zu fördern, in denen die Erfahrungen und das Wissen von Kommunen über Möglichkeiten der örtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wissenschaftlich aufgearbeitet werden.
- in einem gleichstellungsorientierten Ansatz die sozialen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Dazu gehört der Rechtsanspruch auf soziale Dienste, die die volle Einbeziehung und die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Es ergibt sich zum einen der Auftrag, erforderliche Leistungsangebote zur Verfügung zu stellen, um Inklusion zu ermöglichen. Die Dienste müssen personenzentriert ausgerichtet sein und einer größtmöglichen Kontrolle durch Nutzerinnen und Nutzer unterliegen. Dafür benötigt werden Beratungsangebote, die unabhängig von Anbieter- und Kostenträgerinteressen niederschwellig zur Verfügung stehen. Der Peer Support-Ansatz eignet sich dazu in besonderer Weise. Zum anderen müssen gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um bestehende Sondereinrichtungen planvoll und systematisch zu überwinden.
- Sorge zu tragen, dass behinderte Menschen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihre aktive Teilhabe mitgestalten zu können (Empowerment).
- bei der Deinstitutionalisierung und Leistungserbringung durch überörtliche Träger sicherzustellen, dass eine Abstimmung mit der kommunalen Ebene erfolgt. Zu berücksichtigen sind dabei nicht bloß die Kreise, sondern auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, da dort die weitestreichenden Kenntnisse über günstige oder ungünstige Umfeldbedingungen vorhanden sind.
- sich für die Nutzung und Verbreitung von unterstützenden Technologien sowie von Ansätzen des ‚Design-für-Alle‘ zu engagieren und dafür finanzielle Mittel einzusetzen.
- Projekte zu fördern, in denen die Erfahrungen und das Wissen von Kommunen über Möglichkeiten der örtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wissenschaftlich aufgearbeitet werden.
- einen kommunalen Planungsauftrag für Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen an geeigneter Stelle gesetzlich zu verankern und den Kommunen einen Koordinationsauftrag für Rehabilitationsdienste und –einrichtungen zu übertragen. Im deutschen Kontext könnte dies im Zusammenhang mit der Reform des Teilhaberechts geschehen.

Auf kommunaler Ebene

- die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem planerischen Vorgehen unter kommunaler Federführung anzugehen und dabei Wege zu entwickeln, wie die Zielsetzungen eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen örtlichen Bedingungen ihres Gemeinwesens verwirklicht werden können.



- sich bei Planungsaktivitäten vom Grundsatz der Partizipation leiten zu lassen und alle in einer Kommune engagierten Akteure (Selbstvertretungsgruppen, Anbieter von Unterstützungsleistungen, Vereinen, Unternehmen usw.) beim Planungshandeln zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens zu beteiligen. Einbezogen werden sollen auch die überregionalen Stellen, die für das Angebot inklusiver Dienste und Einrichtungen in der Kommune relevant sind.
- die Kommunen in die Lage versetzen, dass sie die Rolle des koordinierenden Partners im Leistungsgeschehen für Menschen mit Behinderungen übernehmen, wenn überörtliche oder überregionale Akteure beteiligt sind.
- Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen an den örtlichen Planungs- und Umsetzungsprozessen zu beteiligen. Dafür sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und Voraussetzungen zu schaffen.
- sich der Verpflichtung zu stellen, Menschen mit Behinderungen aktiv in die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens einzubeziehen. Die Tragfähigkeit eines inklusiven Gemeinwesens wird daran deutlich, ob für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, eine selbstbestimmte Lebensführung möglich und eine Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur gegeben ist.
- sich bei kommunalen Planungen in allen Sektoren, am Leitziel der Inklusion zu orientieren. Dies soll für die kommunale Entwicklungsplanung, für die Planungen in einzelnen Ressorts (Arbeit, Bildung, Jugend, Soziales, Bauen, Verkehr usw.) genauso gelten wie für die jeweils gesetzlich vorgegebenen Fachplanungen.
- sich für ihr Vorgehen Anregung und Unterstützung von den anderen Kommunen aktiv einzuholen und sich möglichst eng zu vernetzen. Dies soll sich auf den Austausch mit Kommunen in räumlicher Nähe, aber auch auf den Austausch mit europäischen Kommunen beziehen.
- pro-aktiv insbesondere in den Bereichen der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, der Barrierefreiheit und der inklusionsorientierten Gestaltung von Diensten für die Allgemeinheit eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Dazu sollen z.B. in kommunalen Dienststellen, Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und bei kommunalen Dienstleistungen die Prinzipien der Inklusion angewendet werden, um anderen örtlichen Akteuren eine Orientierung zu bieten.
- sich für die Nutzung und Verbreitung von unterstützenden Technologien sowie von Ansätzen des ‚Design-für-Alle‘ zu engagieren und dafür finanzielle Mittel einzusetzen.

Wir sehen die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Zivilgesellschaft und der Selbsthilfeorganisationen gefordert:

- sich pro-aktiv an kommunalen Planungsprozessen für ein inklusives Gemeinwesen zu beteiligen und sich ggfs. durch eigene Initiativen dafür einzusetzen, dass entsprechende Planungsprozesse in ihrer Kommune zustande kommen.
- sich an Kampagnen der Bewusstseinsbildung zu beteiligen bzw. solche Kampagnen zu initiieren.
- sich in ihren Vereinen und Organisationen für die Entwicklung inklusiver Praxis einzusetzen.



- bereit zu sein, bei Planungsaktivitäten zur Herstellung von barrierefreier Infrastruktur konstruktiv mitzuwirken und sich für die Nutzung und Verbreitung von unterstützenden Technologien sowie von Ansätzen des ‚Design-für-Alle‘ einzusetzen.

Wir sehen die Anbieter von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und ihre Organisationen gefordert,

- sich pro-aktiv an kommunalen Planungsprozessen für ein inklusives Gemeinwesen zu beteiligen und sich ggfs. durch eigene Initiativen dafür einzusetzen, dass entsprechende Planungsprozesse in den Kommunen zustande kommen.
- Ihre Dienstleistungsangebote kontinuierlich zu überprüfen und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Dies bedeutet auch, segregierende Angebote zu überwinden und dafür geeignete Organisationsentwicklungsprozesse einzuleiten.
- Menschen mit Behinderungen in maßgeblicher Funktion in ihren Organisationen einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Erfahrungen über die Dienstleistungen einbringen können.
- den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen Anbieterorganisationen über Beteiligungsmöglichkeiten an der örtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tagungen, Fortbildungsseminare, Informationsmaterialien) gezielt zu fördern.
- Aktiv die Haltung der Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren vor Ort zu praktizieren.

Konferenzdeklaration, Siegen, 28 März 2014

www.planning-inclusive-communities.eu

